

2. die Vornahme von Rechtshandlungen in einem Prozeßverfahren, die eine Verfügung über einen Devisenwert zum Gegenstand haben. Hierzu zählen z. B. die Aufrechnung und der Vergleich;

3. die Ausbuchung, soweit damit ein Erlöschen verbunden ist, und der Verzicht auf Devisenwerte.

Dies gilt auch für solche Devisenwerte, die nicht im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannt sind.

(2) Die Durchführung von Mahn- und Prozeßverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung gegen Devisenausländer bedarf keiner Genehmigung.

(3) Steht die erfolgte Anmeldung eines Devisenwertes einer entsprechend Abs. 2 durch Urteil getroffenen Feststellung entgegen oder ergibt sich im Prozeßverfahren, daß Devisenwerte der Anmeldung unterliegen oder nicht mehr unterliegen, so ist die Anmeldung entweder rückgängig zu machen oder erneut bzw. erstmalig vorzunehmen. Die vorgeschriebenen Handlungen haben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

§ 8

Jede Veränderung eines angemeldeten Devisenwertes, die sich auf Grund einer genehmigten Verfügung ergibt, sowie jede Veränderung, die sich außerhalb des Einflußbereiches eines Deviseninländers vollzieht, ist der Deutschen Notenbank unter Angabe der Registriernummer innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*

zum

Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.

(Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1^v

(1) Deviseninländer, die bei Reisen in das Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, sind berechtigt, gegen Paßeintragung einen

* 6. DB (GBl. I S. 330)

Betrag bis zu 100 DM der Deutschen Notenbank für die Bestreitung der ersten Ausgaben bei der Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik mit sich zu führen.

(2) Es ist verboten, die mitgeführten Beträge im Ausland auszugeben. Sie sind bei Wiedereinreise den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

(3) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind nach § 20 Absätze 1 und 3 des Gesetzes einzuziehen.

§ 2

(1) Deviseninländer, die bei Reisen ins Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, können Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank in beliebiger Höhe bei der Grenzwechselstelle hinterlegen. Die Grenzwechselstelle bestätigt den Empfang durch eine Depotbescheinigung.

(2) Gegen Rückgabe der Depotbescheinigung kann der hinterlegte Betrag von dem Inhaber an jeder beliebigen Grenzwechselstelle erhoben werden.

§ 3

Deviseninländer sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen diese von der Deutschen Notenbank oder einer anderen hierzu berechtigten Einrichtung laut Mitnahmebescheinigung auf Grund eines genehmigten Devisenwertumlaufes ausgezahlt wurden.

§ 4

Deviseninländer, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, sind verpflichtet, Zahlungsmittel ausländischer Währung den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und bei den Grenzwechselstellen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen.

§ 5

(1) Deviseninländer, die bei Reisen ins Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, dürfen handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, soweit sie zum notwendigen Reisebedarf zählen, mit sich führen. Sie sind den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und können in den Paß eingetragen werden.

(2) Es ist verboten, die im Abs. 1 genannten Gegenstände im Ausland zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zu verleihen. Sie sind bei der Rückreise wieder mit in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers